

## **Stellungnahme der Geschäftsführer/-in**

**Die Arbeitsgemeinschaft der Studentenwerke in NRW lehnt den Referentenentwurf vom 12.11.2013 ab. Mit den Regelungen dieses Referentenentwurfes wird spürbar in das Recht auf Selbstverwaltung der Studentenwerke in NRW eingegriffen. Die darin vorgesehene Aufsicht des Ministeriums geht weit über eine Rechtsaufsicht hinaus.**

**Zudem werden ineffiziente verwaltungsähnliche Strukturen geschaffen, die letztlich zu Lasten der Studentenwerke und der Studierenden gehen, weil sie erhebliche Mehrkosten verursachen.**

### **1. Grundsätzliche Kommentierung des Referentenentwurfes**

Seit Jahren arbeiten die Studentenwerke als selbstständige Partner der Hochschulen und der Studierenden an der Qualität ihrer Einrichtungen. Vieles hat sich sehr positiv entwickelt. Mensen, Wohnheime, Studienfinanzierung, Kinderbetreuung, Beratung – in diesen Bereichen ist der Weg - weg von der Bürokratie hin zum modernen Dienstleistungsunternehmen - gelungen. Voraussetzung dafür war und ist ein rechtlicher Rahmen, der durch die Reform des Gesetzes in den Jahren 1994 und 2004 geschaffen wurde.

Die Studentenwerke benötigen zur Bewältigung ihrer Aufgabenstellung eine angemessene finanzielle Ausstattung. Gegenläufig zu den gestiegenen Anforderungen und dem gestiegenen Versorgungsvolumen stellt sich allerdings die Entwicklung der finanziellen Unterstützung des Landes dar. Die Zuschüsse des Landes sind in den vergangenen Jahrzehnten kontinuierlich zurückgegangen: In den 1990er Jahre lag der Anteil der Zuschüsse zum laufenden Betrieb noch über 20 Prozent der Gesamteinnahmen der Studentenwerke - 2012 dagegen nur noch bei 12 Prozent.

Diese Entwicklung konnte nur aufgefangen werden aufgrund gesetzlicher Rahmenbedingungen, die auf der Grundlage regionaler fachlicher Entscheidungskompetenzen ein effektives, schnelles und innovatives Zusammenarbeiten der betroffenen Hochschulpartner - Hochschulen, Studierende, Studentenwerke - zuließen. So konnten die Studentenwerke in NRW im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten sehr flexibel auf örtliche Besonderheiten reagieren. Rückblickend kann unstreitig festgestellt werden, dass die Leistungen der Studentenwerke

deutlich verbessert und die Serviceangebote vor Ort spürbar ausgebaut wurden. Ermöglicht und finanziert wurde dieser Fortschritt im Wesentlichen von den Studentenwerken durch innovative Dynamik, regional entscheidungsfähige Fachkompetenz und gesteigerte betriebswirtschaftliche Effizienz.

In der Begründung des Referentenentwurfs heißt es völlig zu Recht (S. 337): *„Die vor 20 Jahren mit der Gesetzesnovelle eingeleitete Umwandlung der Studentenwerke von „Behörden“ zu „Dienstleistungszentren“ ist inzwischen vollzogen und hat sich grundsätzlich bewährt.“* Allerdings war damals nicht von „Dienstleistungszentren“, sondern von „Dienstleistungsunternehmen“ die Rede. Treffender können das Wesen der Studentenwerke und die sich hieraus ergebenden fachlichen Notwendigkeiten nicht beschrieben werden. Richtigerweise wird insoweit in der Begründung des jetzigen Referentenentwurfes erkannt: „Diese Struktur soll daher mit dieser Novellierung nochmals weiter gestärkt werden.“

Die gesetzgeberische Umsetzung läuft allerdings in der Gesamtschau auf das genaue Gegenteil hinaus. Mit der Umsetzung des Referentenentwurfs würden grundlegende Modernisierungsschritte, die bereits erreicht waren, wieder abgeschafft. Warum die Landesregierung nunmehr das Rad der Zeit zurückdrehen und damit den eingeschlagenen Weg gefährden will, ist nicht nachvollziehbar. Im Ergebnis kann die Fortsetzung der erfolgreichen Entwicklung der Studentenwerke in NRW nur in angemessener Autonomie sichergestellt werden.

## 2. Ausblick

**Die tatsächlich relevanten Zukunftsfragen werden durch den Referentenentwurf nicht gelöst. Richtigerweise sollte das Studentenwerksgesetz unter Beachtung der aktuellen Erwartungen der Studierenden und Hochschulvertreter an die Arbeit der Studentenwerke und unter Berücksichtigung der Vorstellungen der Landesregierung und der realisierbaren Finanzmittelverfügbarkeit grundlegend überprüft werden.**

Die Diskussionen über die künftige strategische Ausrichtung der Studentenwerke sollten sinnvollerweise im Rahmen von Symposien und Workshops mit Experten geführt werden.

Für folgende Problemstellungen sollten hierbei Lösungen gefunden werden:

- Wie kann die Finanzierung der Studentenwerke künftig sichergestellt werden? Was muss rechtzeitig geändert werden, um die Weiterexistenz der Studentenwerke und ihre Aufgabenwahrnehmung nicht zu gefährden?

- Wie können die Studentenwerke ausreichend qualifiziertes Fach- und Führungspersonal gewinnen? Können diese Probleme mit den bisherigen Tarifstrukturen des öffentlichen Dienstes gelöst werden?
- Zu welchem Zeitpunkt und mit welchen Folgen für die Studentenwerke erfolgt die Umsetzung der so genannten Mehrwertsteuersystemrichtlinie der EU ins Deutsche Recht? Bleibt die Umsatzsteuerbefreiung für unsere Leistungen an Studierende erhalten? Welche Folgen und Konsequenzen hätte der Verlust der Steuerbefreiung?
- Ist der regionale Zuschnitt der Zuständigkeiten (von 1974!) noch funktionsgerecht und zeitgemäß? Ist die bisherige Aufgabenteilung in der sozialen, wirtschaftlichen Betreuung der Studierenden zwischen Hochschulen und Studentenwerken noch sachgerecht und vernünftig? Sind noch 12 Studentenwerke in so unterschiedlicher Größe sinnvoll oder gar notwendig? Lassen sich Kosten einsparen/reduzieren, wenn die Studentenwerke einen Teil ihrer notwendigen Tätigkeiten gebündelt/gemeinsam wahrnehmen (IT/Personalabrechnung etc.) und wie könnte das organisiert werden?
- Der Landeszuschuss zum laufenden Betrieb der Studentenwerke macht noch ca. 12 % der Gesamterlöse aus. Rechtfertigt diese Entwicklung noch eine öffentlich-rechtliche Organisationsform (AöR), oder wäre eine privatrechtliche Organisationsform insgesamt oder in Teilbereichen nicht sachgerechter (wie z. B. viele kommunale Krankenhäuser, Stadtwerke, Stadthallen etc.)?
- Viele Studentenwerke führen einen Großteil ihrer Aufgaben (Mensen, Cafeterien) in Räumlichkeiten aus, die sich im Eigentum des Bau- und Liegenschaftsbetriebs (BLB) NRW befinden. Dabei stehen die Studentenwerke nicht in einem unmittelbaren Rechtsverhältnis zum Eigentümer. Hieraus ergeben sich immer wieder viele Probleme und auch Kosten, die von den Studentenwerken kaum beeinflussbar sind. Wie lässt sich diese Situation verändern bzw. wenigstens verbessern?

### **3. Kommentierung zu einzelnen Regelungen des Referentenentwurfs**

(nachfolgend StWG-E)

Zu den nachfolgenden Kommentierungen wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit eine tiefgehende inhaltliche und juristische Überprüfung des StWG-E nicht möglich war. Nachfolgend sind daher nur die wesentlichen vorgeschlagenen Änderungen des StWG einer kritischen ersten Bewertung unterzogen.

#### **a. Zusammenarbeit mit Hochschulen und Kommunen**

Der Referentenentwurf sieht im geplanten § 10 StWG-E die Möglichkeit der Einsetzung einer Vertreterversammlung vor, welche den Verwaltungsrat und den/die Geschäftsführer/-in beraten soll. In der Begründung (S. 341) heißt es dazu: „Die Vorschrift soll die Studierendenwerke klarstellend in die Lage versetzen, die Kommunikation mit den Hochschulen und den Kommunen zu verbessern.“

Die derzeitige Regelung des Studentenwerkgesetzes war eine Reaktion auf Gremienstrukturen vor der Gesetzesänderung in den Jahren 1994 und 2004. Diese hatten sich für ein operativ agierendes Dienstleistungsunternehmen als umständlich, langsam, arbeits- und kostenintensiv herausgestellt. Aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft war es ein wesentlicher Modernisierungsschritt, die Gremienanzahl von ursprünglich drei Organen auf heute zwei zu reduzieren.

Maßgebend für die Güte einer Kooperation ist nicht die formale Existenz eines weiteren Gremiums, sondern die gelebte Kooperationsbereitschaft der handelnden Akteure. Die Studentenwerke verstehen sich bereits jetzt als Dienstleister und aktive Partner der Hochschulen und Studierenden und suchen bereits aufgrund der sich ergebenden operativen Sachzwänge den unmittelbaren und eigeninitiierten Kontakt mit den betroffenen Standortkommunen. Dies geschieht bedarfsorientiert und zur Vermeidung unnötigen und damit kostenintensiven Aufwands eben nicht institutionalisiert.

Die vorgeschlagene Regelung führt darüber hinaus zu einem nicht handlungsfähigen Gremium. Insbesondere bei den größeren Studentenwerken mit vielen Standorten könnte ein solches Gremium aus 20 oder mehr Personen bestehen. Viele der Teilnehmer, etwa die Vertreter kleinerer Hochschulen und Standortkommunen hätten nur wenige oder u. U. gar keinen Abstimmungsbedarf, weil ganz überwiegend für sie nicht relevante Sachfragen thematisiert werden würden.

Auch aus Kostengesichtspunkten sollte von einer Vertreterversammlung zu Gunsten der aktuell praktizierten bedarfsorientierten Vorgehensweise abgesehen werden. Es wird

ausdrücklich darauf hingewiesen, dass derartige Strukturen bei einer mittel- und langfristigen Betrachtung zu erhöhter Arbeitsbelastung und letztlich aufgrund nicht unerheblicher Mehrkosteneffekte unweigerlich auch zu einer Mehrkostenbelastung der Studierenden führen werden, sei es durch weitere Anhebung der Sozialbeiträge oder der Mieten und Entgelte für Mensaeessen.

## **b. Verwaltungsrat**

### **(1) Erhöhung der Mitgliederzahl, § 5 StWG-E**

Die Verwaltungsräte der Studentenwerke in Nordrhein-Westfalen haben aktuell sieben Mitglieder. In der Arbeitspraxis hat sich diese Besetzung des Verwaltungsrates bewährt, insbesondere weil diese Mitgliederzahl eine sehr hohe Arbeitseffektivität des Gremiums sicherstellt. Auch werden die im Rahmen des gesetzlichen Auftrags und der Selbstverwaltung maßgeblichen Interessen der betroffenen Personengruppen angemessen berücksichtigt.

Nach § 5 StWG-E soll sich die Zahl der Studierenden und Belegschaftsvertreter um jeweils ein Mitglied erhöhen. Damit erhöht sich die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder auf insgesamt neun. Aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft führt diese Ausweitung nicht zu einer Qualitätsverbesserung der Arbeit des Verwaltungsrates.

Es ist auch nicht erkennbar, dass dieser Vorschlag zu einer erhöhten Einflussnahme einer Interessengruppe führen würde. Keine der Interessengruppen erlangt durch eine solche Änderung etwa eine Sperrminorität. Auch politisch stellt sich die Frage, warum sozusagen symbolisch die Hochschulvertreter im Verhältnis zu den anderen Interessengruppen geschwächt werden sollen. Der Verwaltungsrat ist kein Studierendenparlament, sondern hat Kontroll- und Sachaufgaben zu erfüllen und die strategische Ausrichtung des Studentenwerkes zu begleiten. Die Interessen der Belegschaft sind im Übrigen mit einem gewählten Mitglied völlig hinreichend im Verwaltungsrat vertreten. Mitbestimmungsstrukturen in Anlehnung an das BetrVerfG 1976, das Montangesetz und das Drittelbeteiligungsgesetz – hier geht es um Unternehmen mit 500-2000 Beschäftigten - erscheinen angesichts der Größe und der öffentlich-rechtlichen Struktur der Studentenwerke nicht als sachgerecht. In seinem Mitbestimmungsurteil vom 1.3.1979 stellt das BVerfG fest: „Die Unternehmensmitbestimmung hat die Aufgabe, die mit der Unterordnung der Arbeitnehmer unter fremde Organisations- und Leitungsgewalt in größeren Unternehmen verbundene Fremdbestimmung durch die institutionelle Beteiligung an den unternehmerischen Beteiligungen zu mildern und die ökonomische Legitimation der Unternehmensleitung durch eine soziale zu ergänzen.“ Sowohl das BVerfG als auch der Gesetzgeber gehen mithin davon aus, dass derartige Mitbestim-

mungsstrukturen in größeren Unternehmen der Privatwirtschaft erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass das LPVG, anders als in Unternehmen der Privatwirtschaft, und die tarifvertraglichen Regelungen die Mitbestimmungsrechte des Personalrats bereits erheblich stärken (vgl. u. a. Wirtschaftsausschuss nach § 65a LPVG NRW). Insoweit sind nach Auffassung der Studentenwerke in NRW die Belegschaftsinteressen mit einem Sitz im Verwaltungsrat ausreichend berücksichtigt.

**(2) Vertretungsregelung, 5 Abs. 1 StWG E**

§ 5 Abs. 1 StWG-E sieht eine Vertretungsregelung für das Mitglied nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 StWG-E vor. Die Arbeitsgemeinschaft hält derartige Vertretungsregelungen generell für nicht sachgerecht. Vertretungsregelungen könnten die Kontinuität und Verlässlichkeit des Verwaltungsrates gefährden. Es entstehen auch Zurechnungsprobleme und Haftungsfragen. Höchstpersönliche Kontrollpflichten auf einen Vertreter zu delegieren, wird generell von den Studentenwerken kritisch bewertet. Sinnvoller erscheint es, im Ausnahmefall die Vertretung der Verwaltungsräte durch ein anderes ausdrücklich schriftlich bevollmächtigtes Mitglied zuzulassen. Das darf allerdings die persönliche Verantwortlichkeit des verhinderten Mitgliedes nicht ausschließen.

Im Übrigen würde mit der vorgesehenen Vertretungsregelung eine Statusgruppe ohne sachlichen Grund bevorzugt. Ferner stellt sich die Frage, wie die verpflichtende Teilnahme durchgesetzt werden soll. Schließlich könnte das Mitglied nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 jede Entscheidung des Verwaltungsrates blockieren, in dem es nicht erscheint und auch keinen Vertreter entsendet.

**(3) Öffentlichkeit der Verwaltungsratssitzungen, § 7 Abs. 3 StWG**

Auch der in § 7 Abs. 3 StWG-E vorgesehene Grundsatz, Verwaltungsratssitzungen öffentlich abzuhalten, wird abgelehnt. Dabei geht es nicht um die Frage der Transparenz. Grundsätzlich sind die Studentenwerke selbstverständlich bereit, im Rahmen der Aufsichts- und Kontrollstrukturen und der gesetzlich vorgesehenen Veröffentlichungsvorgaben Transparenzgesichtspunkten nachzukommen. Dies wird im Übrigen seit Jahren bereits praktiziert.

Der Verwaltungsrat nimmt als Organ des Studentenwerkes Kontrollaufgaben wahr und hat in fachlicher Hinsicht darüber hinaus auch eine strategische Funktion, da durch die im Verwaltungsrat vertretenen Interessengruppen die grundsätzliche Ausrichtung des Studentenwerkes beeinflusst wird. Die Tätigkeit des Verwaltungsrates ist durch eine Sacharbeitsatmosphäre geprägt, die durch die generelle Anordnung der Öffentlichkeit der Sitzungen empfindlich gestört würde. Jede

Gruppierung (Politik, Gewerkschaft, Presse usw.) hätte die Möglichkeit Arbeitssitzungen des Verwaltungsrates als Forum für eigene Zwecke zu nutzen. Hierdurch werden die Arbeitsfähigkeit des Gremiums und auch die Gewährleistung einer effektiven Kontrolle beeinträchtigt. In der Regel findet eine Unternehmensaufsicht auch in anderen Unternehmensformen nicht öffentlich statt. In einem solchen Gremium müssen strategische Überlegungen angestellt und Geschäftsvorfälle - und sei es nur als Routinemaßnahme - überprüft werden können, ohne dass diese Tatsache am nächsten Tag in der Presse erscheint. Insoweit halten es die Studentenwerke in NRW für zwingend notwendig, einen freien Diskussionsraum zu haben, der nicht sofort an die Öffentlichkeit gelangt. Zudem ist ein sehr hoher Anteil der Themen ohnehin vertraulich zu behandeln, etwa, wenn es um personalbezogene Themen geht.

#### **(4) Frauenquote**

Die Geschäftsführer/-in der nordrhein-westfälischen Studentenwerke befürworten eine angemessene Berücksichtigung beider Geschlechter im Verwaltungsrat. Die Beachtung und Durchsetzung von Gleichstellungsgrundsätzen in Bezug auf beide Geschlechter sind wichtige Grundsatzziele der Studentenwerke. Gem. § 5 Abs. 3 StWG-E müssen künftig mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrates Frauen sein. Diese Regelung ist handwerklich ungenügend und in der Realität nicht durchgehend umsetzbar. Soweit die Besetzungsentscheidung funktionsbezogen erfolgt, ist die Besetzungsentscheidung hinsichtlich der Geschlechterfrage durch die vorhandenen Funktionsträger vorgegeben. Des Weiteren werden die Studierenden und Belegschaftsvertreter/-innen gewählt. Der Entwurf berücksichtigt insoweit nicht, wie vorzugehen ist, wenn sich ein weiblicher Kandidat nicht findet oder nur geeigneter erscheinende männliche Kandidaten sich bei einer Wahl durchsetzen. Wie diesen in der Realität nun einmal vorkommenden Situationen begegnet werden soll und ob ein Verwaltungsrat überhaupt wirksam ohne eine ausreichende „Frauenquote“ gebildet werden kann, beantwortet das Gesetz nicht. Vielmehr wird auf die Selbstregulierungskraft verschiedener grundsätzlich voneinander unabhängig agierender Institutionen gesetzt. Im Übrigen ist auch inhaltlich nicht einzusehen, warum einer weniger geeignet erscheinenden weiblichen Kandidatin der Vorzug gegeben werden soll vor einem besser geeigneten männlichen Kandidaten. Hier wird ein politisch gut zu verkaufender, auch von der Arbeitsgemeinschaft unterstützter Grundgedanke zwar in den StWG-E aufgenommen, jedoch in punkto Umsetzung dieses Grundsatzes nicht weitergedacht. Insoweit halten wir im Hinblick auf die geschilderte tatsächliche Sachlage eine Sollvorschrift für zielführender.

### **c. Aufsicht, § 14 Abs. 4 und § 2 Abs. 3 StWG-E**

Die Begründung des Referentenentwurfes bescheinigt den nordrhein-westfälischen Studentenwerken in den letzten Jahren sehr gute Arbeit. Diese wurde durch Verlagerung der fachlichen Verantwortung auf die regional besetzten Organe und durch eine enge und direkte Zusammenarbeit zwischen den regional betroffenen Hochschulen, Studierenden und Studentenwerken erst möglich. Nunmehr sollen Strukturen geschaffen werden, die dem Ministerium ohne sachlichen Grund umfangreiche Kontroll- und Eingriffsrechte in fachlicher Hinsicht ermöglichen würden, obwohl gesetzestechnisch gem. § 14 Abs. 1 und 2 StWG-E das Ministerium nur rechtsaufsichtsbezogene Befugnisse und Beanstandungsrechte haben soll. § 14 Abs. 4 StWG-E sieht vor, dass das Ministerium sich jederzeit, auch durch Beauftragte und auch außerhalb von Maßnahmen der Rechtsaufsicht, über sämtliche Angelegenheiten des Studierendenwerks informieren, insbesondere sich berichten und Akten vorlegen lassen sowie die Geschäfts- und Kassenführung prüfen oder prüfen lassen und an den Sitzungen aller Gremien teilnehmen kann. § 2 Abs. 3 StWG-E sieht sogar vor, dass die Durchführung von Aufgaben durch neu zu gründende Tochterunternehmen generell, das heißt insbesondere in fachlicher Hinsicht der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf. Das Ministerium will daher fachlich beurteilen, ob die Durchführung von Aufgabenstellungen durch ein Tochterunternehmen sinnvoll ist und greift damit in die bisherige Entscheidungskompetenz der Geschäftsführer/-in und der Verwaltungsräte ein. Den Studentenwerken die wirtschaftliche Freiheit der Unternehmensbeteiligung und Unternehmensgründung zu geben, war ein wesentliches Element der Novellierung des Studentenwerksgesetzes im Jahr 2004. Diese Maßnahmen nun mit dem geplanten § 2 Abs. 3 S. 1 StWG-E unter einen Einwilligungsvorbehalt des Ministeriums zu stellen, würde einen Rückschritt weg von der notwendigen Autonomie der Studentenwerke bedeuten.

Die vorgesehenen Regelungen erinnern insgesamt eher an den Umgang einer vorgesetzten zu einer nachgelagerten Verwaltungseinheit. Die Studentenwerke verstehen sich jedoch als eigenständige Anstalten öffentlichen Rechts und sind mit dem bisher eingeräumten Recht auf fachliche Selbstverwaltung sehr gut gefahren.

Die genannten Regelungen würden zu einem eklatanten Systembruch führen. Während in § 14 I und II StWG-E nur die Rechtsaufsicht und die möglichen Maßnahmen der Rechtsaufsichtsbehörde definiert werden, werden unter § 14 IV StWG-E Regelungsinstrumente der Fachaufsicht eingeführt. Dabei ist völlig unklar, was diese Regelung bewirken soll. Insbesondere ist auf der Rechtsfolgenseite nicht geklärt, welche Rechte aus einer Überprüfung nach § 14 Abs. 4 StWG-E hergeleitet werden sollen.



Etwaige Feststellungen der Rechtsaufsichtbehörde führen nach § 14 Abs. 2 StWG-E nur dann nach der Regelungssystematik zu weiteren Eingriffsrechten des Ministeriums, wenn etwaige Vorgänge nicht im Einklang mit dem geltenden Recht stünden, nicht hingegen, wenn nur die sachliche Sinnhaftigkeit in Frage bezweifelt werden würde.

Aktuell hat bereits jedes Studentenwerk mit dem Verwaltungsrat ein gut funktionierendes Kontrollgremium, wird jedes Studentenwerk einer jährlichen Abschlussprüfung unterworfen und unterliegt jedes Studentenwerk der Kontrolle des Landesrechnungshofes. Für die Studentenwerke ist insoweit nicht nachvollziehbar, was durch weitere fachliche Kontrollen erreicht werden soll. Der Gesetzgeber will fachliche Kontrollrechte und damit Einfluss auf die Entscheidungsfindung der Verwaltungsräte und Geschäftsführer/-in nehmen, jedoch ohne dafür auch die fachliche Steuerungsverantwortung konsequent zu übernehmen. Diese liegt rechtlich weiter bei den Organen der Studentenwerke. Dieser eklatante Systembruch ist überflüssig und wird am Ende die Studentenwerke durch erhöhten Aufwand und schwerfälligere Entscheidungsstrukturen Effizienz, Schnelligkeit und Innovationskraft kosten. Nicht zuletzt wird dies auch Kosten zu Lasten der Studentenwerke und der Studierenden verursachen.

**d. Landespersonalrätekonferenz, § 105 a Abs. 1 lit. c) LPVG**

Seit vielen Jahren ermöglichen die Studentenwerke den Personalräten einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch in vollkommen ausreichendem Umfang, finanziert durch die Studentenwerke. Die Einführung einer so genannten Landespersonalrätekonferenz führt zu weiteren Kostensteigerungen, die letztlich die Studierenden finanzieren müssten. Die Arbeit der Studentenwerke würde hierdurch keinesfalls verbessert.

Zu beachten ist, dass die personalratsbezogenen Themen eher betriebsbezogen sind. Darüber hinaus müssten die Zuständigkeiten der Personalrätekonferenz zwingend und eindeutig geregelt werden und im Hinblick auf Kostenübernahmegesichtspunkte Maßstab für die Notwendigkeit kostenverursachender Treffen sein. Insoweit ist die Zahl der Personalrätekonferenzen und der zu entsendenden Personalratsmitglieder unbestimmt. Eine Deckelung der Kosten der Freistellung sowie der Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten wäre zwingend notwendig.

Im Übrigen bestünde auch die Möglichkeit über eine Dienstvereinbarung ein derartiges Gremium landesweit zu institutionalisieren und insbesondere den Aufwand zu deckeln. Bleibt dieser Aspekt ungeregelt, werden auch hier unabsehbare Kosten zu Lasten der Studierenden entstehen.

#### 4. Zusammenfassung

Der Referentenentwurf bringt eine grundlegend falsche Herangehensweise zum Ausdruck, die wie folgt zusammengefasst werden kann:

- a. Die wichtigen Zukunftsfragen der Studentenwerke werden nicht gelöst.
- b. Die bewährte fachliche Eigenständigkeit der Studentenwerke, der Verwaltungsräte und der regional verantwortlichen Hochschulpartner wird massiv in Frage gestellt und dadurch die vom Ministerium bescheinigte positive Entwicklung der Studentenwerke gefährdet.
- c. Die an kaufmännischen Grundsätzen orientierte Steuerung der Studentenwerke als moderne Dienstleistungsunternehmen wird durch die Schaffung weiterer unnötiger Gremien und verwaltungsähnlicher Strukturen - mit eklatanten Folgen für die Weiterentwicklung der Studentenwerke, die Schnelligkeit der Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse und der Kostenstruktur der Studentenwerke - massiv behindert.
- d. Der Referentenentwurf wirft aufgrund eklatanter handwerklicher Schwächen mehr Fragen auf als Antworten zu geben.

Aus diesem Grund bitten wir um einen offenen und ernsthaft geführten Dialog über die wichtigen Zukunftsfragen der Studentenwerke und hieraus resultierender gesetzlicher Konsequenzen. Den vorgelegten Referentenentwurf lehnen die Studentenwerke aus den genannten Gründen ab.

Bielefeld, den 03.01.2014



Günther Remmel  
Sprecher der Arbeitsgemeinschaft